

Sitzung vom 28. August 2019

**749. Anfrage (Entschädigungen an Liegenschafteneigner  
in Nürensdorf wegen direktem Überflug [BGR 136 II 165])**

Kantonsrat Urs Dietschi, Lindau, hat am 6. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem Bundesgerichtsurteil BGR 136 II 165 wurde für einzelne Liegenschaftensbesitzer in Nürensdorf, die sich 18 Jahre lang gegen den tiefen Überflug wehrten, Recht gesprochen. Die Fälle werden als Pilotfälle betrachtet.

Viele Liegenschaftensbesitzer warten, dank der Verzögerungstaktik der Flughafen Zürich AG, noch immer auf ein Urteil in ihrer Sache.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann können die beim Bundesgericht obsiegten Bürgerinnen und Bürger mit der Auszahlung der Entschädigung rechnen?
2. Wird sich die regierungsrätliche Vertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG für eine rasche, verzögerungsfreie Erledigung einsetzen?
3. Welche weiteren Kreise rund um den Flughafen dürfen ebenfalls mit einer Entschädigung rechnen?
4. Wie viel Geld wurde in den letzten Jahren dem Lärmfonds entnommen, um Anwälte im Kampf gegen die Ansprüche der Bevölkerung zu bezahlen?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Praxis (Geld aus dem Lärmfonds für Anwälte)?
6. Besteht nach wie vor eine Verpflichtung des Regierungsrates, bei Entschädigungszahlungen, die den Stand des Lärmfonds übersteigen, mit Steuergeldern zu haften oder die Zahlungen vorzustrecken?
7. Transparenz: Wie wird die regierungsrätliche Vertretung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG entschädigt? Honorar (Höhe)? Weitere Leistungen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Urs Dietschi, Lindau, wird wie folgt beantwortet:

Die in der Führung des Airport Zurich Noise Fund (AZNF) federführende Flughafen Zürich AG (FZAG) wurde für die Beantwortung dieser Anfrage zu Stellungnahme eingeladen. Ihre Antworten vom 24. Mai 2019 flossen insbesondere bei der Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4 ein.

Beim Kanton Zürich bzw. bei der FZAG sind bisher rund 20 100 Entschädigungsbegehren wegen formeller Enteignung eingegangen. Von diesen wurden bis heute rund 13 440 Fälle erledigt, was einem Anteil von 67% entspricht. Insgesamt sind bisher 72,2 Mio. Franken an Lärmentschädigungen ausbezahlt worden. Die Abarbeitung der pendenten Forderungen erfolgt in allen Regionen um den Flughafen Zürich im Wesentlichen nach dem gleichen Schema. Bei der Anwendung der Rechtsgrundlagen auf den Einzelfall muss dagegen nach der konkreten Lage des Grundstücks differenziert werden. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der einzelnen Begehren werden Pilotverfahren geführt. Bei diesen Pilotverfahren geht es einerseits um die Klärung noch offener Rechtsfragen und andererseits um die rechtliche Beurteilung der spezifischen Situation in den verschiedenen Flughafenregionen.

Zu Frage 1:

Bei dem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2010 (BGE 136 II 165) ging es um zwölf Forderungen aus Kloten und eine Forderung aus Nürensdorf. Das Bundesgericht hob den Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf und wies die Angelegenheit an die Eidgenössische Schätzungskommission, insbesondere zur Beurteilung der Frage des direkten Überfluges, zurück. Die materiellen Grundsatzfragen zum direkten Überflug in Kloten klärte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. März 2016 (BGE 142 II 136).

Bei einer der erwähnten Forderungen aus Kloten wurde eine Entschädigung ausgerichtet. Die übrigen Eigentümerinnen und Eigentümer aus Kloten haben gemäss Rechtsprechung jedoch keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die erwähnte Forderung aus Nürensdorf war Gegenstand eines der drei Pilotverfahren, die das Bundesgericht mit Urteil vom 20. März 2019 erledigte (1C\_102/2018, 1C\_103/2018, 1C\_104/2018). Es sprach den Eigentümerinnen und Eigentümern von drei Liegenschaften in Nürensdorf Entschädigungen zu, da die Flugzeuge in rund 260 Metern über Grund direkt über ihre Grundstücke fliegen. Diese Entschädigung hat die FZAG nach dem Urteil ausbezahlt.

Im Anschluss an das Bundesgerichtsurteil vom 17. März 2016 zu den wichtigen Grundsatzfragen in Bezug auf den direkten Überflug in Kloten beglich die FZAG sämtliche berechtigten Forderungen aus Kloten. Aufgrund des neusten Urteils des Bundesgerichts betreffend Überflug in Nürensdorf vom 20. März 2019 schreibt die FZAG zurzeit Forderungsstellende aus Nürensdorf und Bassersdorf an, die sich in derselben Situation wie die Eigentümer der Pilotliegenschaften befinden. Die FZAG arbeitet dabei jeweils auf eine aussergerichtliche Einigung mittels Entschädigungsvereinbarung hin. Da jedoch die Gerichte die Breite des Überflugkorridors noch nicht abschliessend beurteilt haben, können zurzeit noch nicht alle Forderungen aus Nürensdorf abgearbeitet werden.

Zu Frage 2:

Die Vertretung des Kantons Zürich im Verwaltungsrat der FZAG hat sich immer für eine rasche Erledigung der Entschädigungsfälle eingesetzt. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass in sämtlichen Fällen, bei denen die Rechtslage geklärt ist, die zuständige Stelle bei der FZAG jeweils zeitnah die notwendigen Schritte für eine abschliessende Erledigung unternommen hat.

Zu Frage 3:

Die FZAG führt zur Klärung offener Rechtsfragen Pilotverfahren durch. Dabei entscheiden die zuständigen Gerichte, wie die Entschädigungsvoraussetzungen auf die verschiedenen Regionen rund um den Flughafen und die verschiedenen Liegenschaftsarten konkret anzuwenden sind. Sobald die Gerichte in den Pilotverfahren offene Rechtsfragen geklärt haben, schreibt die FZAG die Forderungsstellende an, die sich mit ihren Liegenschaften und Entschädigungsforderungen in einer identischen Situation befinden oder bei denen die Rechtsfragen gleich gelagert sind, und informiert die Betroffenen über das weitere Vorgehen. Soweit eine Entschädigungsberechtigung gegeben ist, macht die FZAG den Betroffenen gestützt auf die Ergebnisse der Pilotverfahren entsprechende Angebote. Der aktuelle Stand der Verfahren für die jeweiligen Regionen um den Flughafen Zürich können der Webseite des Flughafens Zürich entnommen werden ([www.flughafen-zuerich.ch/laermentschaedigung](http://www.flughafen-zuerich.ch/laermentschaedigung)).

Zu Frage 4:

Einnahmen und Ausgaben des AZNF werden freiwillig im Geschäftsbericht der FZAG im Sinne der transparenten Verwendung der Mittel ausgewiesen. Zusätzlich publiziert die FZAG jährlich den AZNF-Vermögensbericht (abrufbar unter [www.flughafen-zuerich.ch/aznf](http://www.flughafen-zuerich.ch/aznf)). Neben den Entschädigungszahlungen für formelle Enteignungen sind im Betrag «Total Kosten für formelle Enteignungen» der AZNF-Rechnung auch

die weiteren der gemäss AZNF-Reglement damit verbundenen externen Kosten enthalten. Diese externen Kosten für die Abarbeitung der Lärmforderungen enthalten sämtliche Verfahrens- und Behördenkosten einschliesslich Anwaltskosten und belaufen sich auf einen tiefen einstelligen Prozentwert der Enteignungsentschädigungen.

Zu Frage 5:

Der AZNF wurde mit dem Ziel geschaffen, die durch Fluglärm und Anwohnerschutz anfallenden Kosten zu refinanzieren. Im Reglement des AZNF ist festgelegt, welche Kosten unter diesen Begriff fallen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 24. September 2008 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 304/2008 betreffend Neues Reglement für den AZNF bereits auf ein vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Auftrag gegebenes Gutachten «Bericht zum Umfang der Aufsicht des BAZL über die Verwendung von Flughafengebühren» vom 9. Februar 2006 (Advokaturbüro Keller & Sutter) gestützt. Das Gutachten kam zum Schluss, dass vorprozessuale oder prozessuale Kosten (z. B. Honorare von Anwältinnen und Anwälten, Beraterinnen und Beratern, Expertinnen und Experten sowie Gerichtskosten und Parteientschädigungen), die im Zusammenhang mit Lärmschutzmassnahmen, formellen oder materiellen Enteignungsverfahren entstehen, mit dem Betrieb des Flughafens zusammenhängen und deshalb dem AZNF belastet werden können. Der Regierungsrat stützt diese Auslegung des Reglements nach wie vor. Sie kommt nicht nur der Flughafenbetreiberin, sondern auch den Lärmgeschädigten zugute. Denn über den AZNF werden nicht nur die Anwaltshonorare der FZAG, sondern auch die Anwaltskosten der Enteigneten bezahlt, sofern die Voraussetzungen von Art. 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711) erfüllt sind.

Zu Frage 6:

Die Verpflichtung des Kantons, Entschädigungen für Lärmverbindlichkeiten aus der Zeit vor der Verselbstständigung des Flughafens mit Mitteln der FZAG zu bezahlen, wurde für den Fall vorgesehen, dass die Entschädigungskosten die Bilanz der FZAG zu stark belasten könnten. Der Kanton Zürich schloss deshalb am 8. März 2006 mit der FZAG einen Zusatzvertrag zum Fusionsvertrag vom 14. Dezember 1999 ab, der am 1. Juli 2008 in Kraft trat. Damit sollten die Finanzierungs- und Bilanzierungsrisiken der FZAG bei Bezahlung von Entschädigungen aus formellen Enteignungen begrenzt werden. Diese Regelung sollte gemäss Zusatzvertrag jedoch nur so lange in Kraft bleiben, bis die FZAG auch im schlechtesten Fall sämtliche Lärmkosten selber decken kann. Aufgrund des ab 2006 stark gestiegenen Eigenkapitals der FZAG war die Voraussetzung zur Beendigung dieser Vereinbarung erfüllt. Diese Sonderre-

gelung für die «alten» Lärmverbindlichkeiten wurde deshalb bereits per 30. November 2014 wieder beendet. Eine Vorfinanzierung durch kantonale Mittel fand nie statt. Auszahlungen erfolgten ausschliesslich aus den Mitteln des AZNF.

Zu Frage 7:

Die Entschädigungen an alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Geschäftsbericht der FZAG detailliert aufgeführt. 2018 wurden den drei vom Regierungsrat delegierten Verwaltungsratsmitgliedern folgende Entschädigungen ausbezahlt (in Franken):

Name	VR-Entschädigung einschliesslich Sitzungsgelder	Sozialleistungen	Total
Volkswirtschaftsdirektorin Carmen Walker Späh	Keine persönliche Entschädigung; Pauschalentschädigung von Fr. 130 000 an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.		
Eveline Saupper (Vizepräsidentin)	147 500	21 386	168 886
Vincent Albers	125 000	18 223	143 223

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**